OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607350/2/KHa/GJ

Datum:
Linz, 29. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des Dipl. Ing. A__ vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. November 2024, GZ: BHFR/923060021826/23, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Akteneinsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Antrag auf Akteneinsicht als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde mit der GZ: BHFR/923060021826/23 als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass ein bloßes Interesse an einer Information für einen allfälligen Zivilprozess nicht den Anforderungen entspreche, die § 8 AVG für die Annahme einer Parteistellung vorsehe, um ein Recht auf Akteneinsicht i.S.d. § 17 AVG rechtfertigen zu können. Weiters wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer nicht einmal als Beteiligter nach § 8 AVG anzusehen sei, da derselbe weder eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt, noch sich die Tätigkeit der Behörde auf ihn bezogen habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2024 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass sich das Verwaltungsstrafverfahren (dessentwegen Akteneinsicht begehrt wurde) auf eine Verwaltungsübertretung beziehe, durch die der Beschwerdeführer zu Schaden gekommen sei. Um einen diesbezüglichen Rechtsanspruch gegen den Schädiger durchsetzen zu können, sei er darauf angewiesen diesen ausfindig machen zu können. Insoweit habe der Beschwerdeführer über das Interesse der Geltendmachung von Schadenersatz auch ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht als Partei iSd § 8 AVG; andernfalls könne jeder Geschädigte seine zivilrechtliche Verantwortung durch verwaltungsstrafrechtliche Verfahren unterlaufen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

Mit Eingabe vom 17. Juni 2024 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Einsichtnahme in den Behördenakt zu GZ: BHFR/923060021826/23

in Form der Übersendung einer kostenpflichtigen Aktenkopie des genannten Verwaltungsstrafaktes. Hingewiesen wurde im genannten Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenübermittlung auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer jenes Fahrzeuges, welches vermeintlich im Rahmen eines Vorfalles, hinsichtlich dessen von der belangten Behörde zur genannten GZ: BHFR/923060021826/23 im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Fahrerflucht gegen eine dritte Person ermittelt wurde, beschädigt wurde. Der Beschwerdeführer will diesbezüglich in zivilrechtlicher Hinsicht Schadenersatz geltend machen und gründet somit das Interesse des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht auf einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem vermeintlichen Schädiger.

Der Beschwerdeführer wird bzw. wurde nicht als „Partei" des dem Akteneinsichtsbegehren zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde zu GZ: BHFR/923060021826/23 geführt.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da auf diese vom Beschwerdeführer ausdrücklich verzichtet wurde und auch die belangte Behörde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt hat, sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig bereits aus der Aktenlage ergibt und im gegenständlichen Beschwerdeverfahren auf Basis des Beschwerdevorbringens ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind.

Insgesamt ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Beschwerdevorbringen, welches dem Sachverhalt, vor allem zu den Gründen der beantragten Akteneinsicht, zu Grunde gelegt wurde. Es bestehen für das erkennende Gericht keine Gründe an der Echtheit der Schriftstücke und deren Inhalten Zweifel zu hegen.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 lauten wie folgt:

„§ 8. Beteiligte; Parteien

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 17. Akteneinsicht

(1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.
(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.
(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.
(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Beschwerdeführer vertritt die Rechtsansicht, dass aus dem Interesse an der Verfolgung eines Schadenersatzanspruchs ein Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsstrafverfahren folgen muss, da sonst keine Möglichkeit bestünde, den Schädiger ausfindig zu machen. Während diese Ansicht schon allein im Hinblick auf die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung und Einsicht in den polizeilichen Unfallbericht nicht gefolgt werden kann, ist sie auch bei näherer Betrachtung der gesetzlichen Wertungen unrichtig.

IV.2. Das Recht auf Akteneinsicht ist ein subjektives prozessuales Recht, welches aufgrund eines Antrags durch eine Partei des Verfahrens wahrgenommen werden kann (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], S 112, RZ 148f). Mithin wird ein Verwaltungsverfahren vorausgesetzt an welchem der Auskunftswerber

vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist (VwSlg 8444 A/1973; 9751 A/1979; VwGH 22. 2. 1999, 98/17/0355).

Das Verwaltungsstrafgesetz bestimmt als Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens allein den Beschuldigten (§ 32 Abs. 1 VStG), den Privatankläger (§ 56 Abs. 2 VStG) und den Privatbeteiligten (§ 57 Abs 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (VwGH 27. 5. 2009, 2009/04/0104) und aus § 9 Abs 7 VStG die Parteistellung der haftenden juristischen Person oder des Unternehmers im Strafverfahren gegen ihre Organe (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 24 [Stand 1.7.2023, rdb.at] Rz 3/1 mwN).

Darüber hinaus sind für die Beurteilung der Parteistellung über § 24 VStG auch die Wertungen des § 8 AVG zu berücksichtigen. Diese Bestimmung räumt selbst weder eine Parteistellung ein, noch enthält sie Regelungen welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem solchen Recht ausgegangen werden kann. Sie hält lediglich fest, in welcher Beziehung Beteiligte zu einem Verwaltungsverfahrens stehen müssen, damit ihnen die Stellung einer Partei zukommt. Die Begriffe "Rechtsanspruch" und "rechtliches Interesse" im § 8 AVG gewinnen somit erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl VwSlg 8444 A/1973; weiters dazu VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152 mwN).

IV.3. Die Frage der Parteistellung ist nach der Gesamtrechtsordnung und damit auch nach Privatrechten zu beurteilen. Insoweit kommt grundsätzlich auch jenen Personen Parteistellung zu, deren subjektive Rechtssphäre im Verwaltungsverfahren unmittelbar berührt wird (Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 4, verweisend auf VwSlg 9751 A/1979; VwGH 24.05. 2005, 2005/05/0014; VfSlg 12.861/1991; 14.024/1995; 17.201/2004). Allerdings setzt die Zuerkennung der Parteistellung kraft Berührung von Privatrechten voraus, dass deren Wahrung der Verwaltungsbehörde vom Gesetzgeber verpflichtend aufgetragen werden muss. Die Unmittelbarkeit der Berührung mit Privatrechten setzt somit voraus, dass sich die Parteistellung erst daraus ergibt, dass das Materiengesetz das zivile Recht mit einem subjektiv-öffentlichen Recht bewehrt; mithin die Beeinträchtigung eines privaten Rechts unmittelbare Folge der Fassung eines Bescheids bildet (VwSlg 10.476 A/1981; VfSlg 4227/1962).

Die Abfassung eines Straferkenntnisses wegen Fahrerflucht, hat gerade keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verfolgung des zivilrechtlichen Interesses auf Schadenersatz, weil es keine abschließende Beurteilung zur Verantwortung des vermeintlichen Schädigers trifft. In diesem Sinne entschied der VwGH auch, dass ein Verwaltungsstrafverfahren nach der StVO die Leistungspflicht (und das Regressrecht) einer Kfz-Versicherung und damit deren Privatrechtssphäre nur

mittelbar berührt, sodass der Versicherungsgesellschaft keine Parteistellung gemäß § 24 VStG iVm § 8 AVG zukommt (VwSlg 9751 A/1979). Im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung kommt somit lediglich den als Beschuldigten betroffenen (Kraft)Fahrzeuglenkern sowie der zuständigen Behörde Parteistellung zu, die gemäß § 17 AVG Akteneinsicht begehren können.

Mit der Entscheidung über einen allfälligen Pflichtverstoß eines (Kraft)Fahrzeuglenkers (hier: Fahrerflucht) wird keine Sachentscheidung getroffen, die in die Rechtssphäre des nunmehrigen Beschwerdeführers, als Eigentümer eines vermeintlich durch das Verhalten dieses Kraftfahrzeuglenkers beschädigten Fahrzeuges, bestimmend eingreift und eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete Wirkung zum Ausdruck kommt.

Nachdem der Beschwerdeführer selbst, wie dieser in seiner Beschwerdeschrift ausführt, im Verwaltungsstrafverfahren, in welches dieser Akteneinsicht begehrt, weder Beschuldigter war noch Beschuldigter ist, mangelt es dem Beschwerdeführer somit an der für die Geltendmachung dieses Rechts erforderlichen Parteistellung nach § 17 Abs. 1 AVG.

IV.4. Zusammengefasst ist daher darauf hinzuweisen, dass nach herrschender Lehre und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das von § 17 AVG eingeräumte subjektive Recht auf Einsicht in die Akten eines Verwaltungsverfahrens den Parteien die Möglichkeit geben soll, sich durch unmittelbaren Einblick in die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens selbst eine Meinung zu bilden und dadurch genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Dieses Recht steht somit in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör. Dieses Recht soll nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zukommen, allenfalls auch den sogenannten übergangenen Parteien, nicht aber den Parteien eines anderen Verfahrens, für deren Rechtsverfolgung die Einsicht in die Akten eines Verfahrens, in dem diese nicht Partei sind (bzw. waren) von Bedeutung wäre (vgl. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002 mwN). Die Geltendmachung oder Verteidigung von Interessen im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung begründen für sich alleine nicht ein Recht auf Akteneinsicht (dazu VwGH 16.11.2021, Ra 2020/03/0152 mwN).

Diesbezüglich verneinte der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich das Recht auf Akteneinsicht aus dem vom Beschwerdeführer auch verfahrensgegenständlich monierten Grund der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder der Rechtsverfolgung in anderen Verfahren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Spruchkorrektur ist auszuführen, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht mangels Parteistellung des Beschwerdeführers im Verwaltungsstrafverfahren, in dessen Akten der Beschwerdeführer Einsicht nehmen wollte, als unzulässig zurückzuweisen war, da es dem Beschwerdeführer an der hierfür erforderlichen Antragslegitimation fehlt.

Die vorgenommene Spruchkorrektur greift jedoch in die Rechte des Beschwerdeführers nicht ein, da durch die Abweisung des Antrags auf Akteneinsicht durch die belangte Behörde dem Beschwerdeführer kein Rechtsnachteil erwachsen ist, sodass eine Korrektur durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchzuführen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung zum Parteienbegriff, den Parteienrechten sowie zur Legitimation zur Akteneinsicht ab, noch ist die diesbezügliche Rechtsprechung als uneinheitlich anzusehen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Thematiken. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas